



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse  
Zentralsekretariat / Secrétariat central  
Spitalgasse 34, 3011 Bern  
Postfach / Case postale, 3001 Bern  
Tel. 031 329 69 69 / [www.spschweiz.ch](http://www.spschweiz.ch) / [www.pssuisse.ch](http://www.pssuisse.ch)

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV  
Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

18. Februar 2013

#### **07.402 Pa.IV. Verfassungsgrundlage für ein Bundesgesetz über die Kinder- und Jugendförderung sowie über den Kinder- und Jugendschutz: Vernehmlassungsantwort SP Schweiz**

Sehr geehrter Herr Wasserfallen  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken wir uns und machen davon gerne Gebrauch.

#### **1. Einleitende Bemerkungen**

- **Kinder und Jugendliche sind besonders schutzbedürftig und gleichzeitig sollen sie ihrem Alter entsprechend aber auch selber für ihre Interessen einstehen können.** Kinder- und Jugendschutz sowie deren Förderung sind aus sozialen und gesellschaftlichen Gründen wichtige Aufgaben, die ein Staat auf allen Ebenen umfassend wahrnehmen muss. Wir unterstützen die vom Bundesrat in seiner „Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik“ 2008 definierte Haltung, dass Kinder- und Jugendpolitik auf der Grundlage der Verfassung und der Kinderrechtskonvention als eine **Politik des Schutzes, der Förderung und der Mitwirkung** zu verstehen ist.
- Das von der Schweiz ratifizierte **UNO-Übereinkommen über die Rechte des Kindes** betont die Verantwortung des Staats für den Schutz und das Wohl Minderjähriger und legt die besonderen Rechte auf Schutz, Förderung und Mitwirkung fest. Die Konvention sieht vor, dass die Vertragsstaaten alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Massnahmen zur Verwirklichung der im Übereinkommen anerkannten Rechte treffen.
- Das Kinder- und Jugendförderungsgesetz ist ein erster Schritt dazu, vermag aber den umfassenden Schutz - und vor allem die Mitwirkung - nicht im erwünschten Mass zu fördern. Es enthält keine materiellen Vorschriften zuhanden der Kantone. Auch der Bund kann heute in der Kinder- und Jugendpolitik keine qualitativen Standards einführen oder Mindestvorgaben zuhanden der Kantone formulieren. **Aus diesem Grund stimmt die SP Schweiz der zur Diskussion gestellten Verfassungsgrundlage für die Kinder- und Jugendförderung aus Überzeugung zu mit dem Ziel, einen Beitrag zu Schutz, Förderung, Mitwirkung und somit zur Integration aller in der Schweiz lebenden Kinder und Jugendlichen zu leisten. Ihre Interessen und Bedürfnisse müssen dabei unabhängig von Geschlecht, sozialer Zugehörigkeit, Herkunft, Nationalität oder Behinderung berücksichtigt werden. Ein Verfassungsartikel, der Schutz, Förderung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen zum Ziel hat, ist das not-**

wendige Bekenntnis der Gesellschaft zu ihrem Nachwuchs und stärkt die generationenübergreifende Solidarität.

- **Mit dem neuen Verfassungsartikel kann die Grundlage für eine umfassende und vor allem aktive Kinder- und Jugendpolitik gelegt werden. Der Bund soll basierend darauf künftig auf Gesetzesebene aktiv werden können, ohne dass für jeden Teilbereich eine neue Verfassungsgrundlage geschaffen werden muss.**
- Die nationale Koordination ermöglicht es, auf die neuen Herausforderungen und gesellschaftlichen Entwicklungen aktiv zu reagieren. Dieser Prozess kann aber nur in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden erfolgen. Der Grundsatz der Subsidiarität soll deshalb weiterhin Geltung haben. Die Koordinationstätigkeit des Bundes stärkt aber die Aktivitäten von Kantonen und Gemeinden. Das führt auch zu einem wirkungsvolleren Einsatz der Mittel und zur Nutzung von Synergien.
- **Es ist wichtig, dass der Bund im Bereich Kinder- und Jugendschutz in Kenntnis der internationalen Entwicklungen subsidiär tätig werden kann.** Denn die Probleme – gerade im Bereich neue Medien oder Internet – stellen sich auf internationaler Ebene bzw. Lösungen müssen international diskutiert und dann auf die nationale Ebene gebracht werden. Auf internationaler Ebene können die Kantone und Gemeinden nicht als Ansprechpartner fungieren, diese Koordinationsaufgabe obliegt dem Bund.

## 2. Weiterführende Bemerkungen

- **Die gesellschaftlichen Entwicklungen erfordern eine verstärkte Rolle des Bundes in der Kinder- und Jugendpolitik.** Die Anforderungen an junge Menschen sind hoch. Der Zugang in die Berufswelt ist nicht mehr in jedem Fall voraussehbar. Die Globalisierung und der Einfluss der technologischen Entwicklungen führen dazu, dass es schwieriger werden kann, eine verlässliche Orientierungshilfe zu finden. **Aus diesem Grund ist ein stärkeres Engagement des Bundes im Bereich der Förderung, des Schutzes und der Mitwirkung unerlässlich.** Der Schutz, das Wohlergehen und die soziale Integration aller Kinder und Jugendlichen muss dabei in **allen Bereichen der Gesellschaft und der Politik** gewährleistet sein.
- Seit den 90-er Jahren sind zwar Fortschritte erzielt worden im Bereich Kinder- und Jugendschutz, die Umsetzung hängt aber vom Willen der Akteure auf den verschiedenen Ebenen ab. **Ein moderner Staat aber muss über eine langfristige, schweizweit gültige Strategie verfügen, die verbindliche Massnahmen und Ziele für die zentralen Bereiche der Kinder- und Jugendpolitik festlegt und eine Gleichbehandlung aller Kinder und Jugendlichen garantiert.** Die Mobilität von Familien und Jugendlichen ist ebenfalls ein Argument dafür, die schweizweite sowie auch die internationale Kooperation und Koordination zu fördern.
- Das Recht auf Mitsprache besagt, dass urteilsfähige Kinder und Jugendliche in allen Entscheidungsverfahren, die sie betreffen, angehört werden müssen. Ihr Wohl muss bei allen Entscheidungen, die sie betreffen, vorrangig berücksichtigt werden. **Kinder sind eigenständige Personen mit eigenen Zielen und eigenem Willen und Mitsprache allein ist deshalb nicht ausreichend.** In den meisten Gemeinden, Kantonen und auch beim Bund fehlen aber die gesetzlichen Grundlagen, die einen verbindlichen Einbezug von Kindern und Jugendlichen in politische und gesellschaftliche Planungs- und Entscheidungsprozesse vorsehen. **Auch die Mitwirkung muss deshalb auf gesetzlicher Ebene verankert werden.**
- Die **Institutionalisierung von Kinder- und Jugendförderung** ist dabei ein wichtiger Schritt. Dies betrifft insbesondere das Lebensumfeld von Kindern und Jugendlichen und somit Massnahmen auf Gemeinde- und Kantonebene. Auf nationaler Ebene ist die Jugendsession ein gutes Beispiel für ein Instrument, das Mitwirkung auf politischer Ebene ermöglicht.
- Die Mitwirkung soll **allen in der Schweiz lebenden Kindern und Jugendlichen** offen stehen. Ziel ist, junge Menschen zu befähigen, Verantwortung für sich selbst wie auch für die Gesellschaft zu übernehmen und sich als handlungsfähige Subjekte wahrzunehmen.

- Dazu gehört, dass allen in der Schweiz lebenden Jugendlichen die notwendigen Grundkenntnisse über das Funktionieren unseres Staates und unserer Gesellschaft - und im Besonderen unserer demokratischen Rechte und Pflichten - mitgegeben werden (im Sinn der neutralen politischen Bildung, die im Lehrplan für die Volksschule vorgesehen ist).
- **Kinder und Jugendliche müssen vor Gewalt in der Familie, körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, Verwahrlosung oder Vernachlässigung, Ausbeutung und sexuellem Missbrauch geschützt werden.** Ein breit ausgestaltetes, öffentlich bereitgestelltes, professionelles **Kinder- und Jugendhilfeangebot** wirkt präventiv gegen die Entstehung von Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Auch in diesem Bereich ist die vorgeschlagene Verfassungsgrundlage ein entscheidender Faktor.
- Weniger als die Hälfte der Kantone verfügt über ein Jugendhilfegesetz. Beim zivilrechtlichen Kinderschutz bestehen Lücken. Auch aus diesem Grund ist eine Verfassungsgrundlage erforderlich.
- **Mit der Kann-Bestimmung in Art. 67 Abs. 1<sup>bis</sup> (neu) wird aber eine (zu) moderate Formulierung gewählt. Wir würden eine verbindliche Formulierung vorziehen: Der Bund legt Grundsätze fest über die Förderung und den Schutz von Kindern und Jugendlichen und deren Mitwirkung in Politik und Gesellschaft.**

### 3. Schlussbemerkungen

- **Insbesondere auch im Bereich „Jugendmedienschutz und Medienkompetenzen“ besteht Handlungsbedarf** und wir begrüßen es, dass mit dem entsprechenden nationalen Programm von Bund, Kantonen und der Medienbranche Massnahmen getroffen werden, die zum Ziel haben, Eltern, Lehr- und Erziehungspersonen zu befähigen, Chancen und Gefahren von digitalen Medien einzuschätzen. Aber auch die Kinder und Jugendlichen selber müssen befähigt werden, neue Kommunikations- und Informationstechnologien kompetent zu nutzen, denn **Kompetenz ist der beste Schutz vor den Gefahren des Internets.**
- Dem UN-Kinderrechtsausschuss ist regelmässig Bericht über die Fortschritte und Hindernisse bei der Umsetzung der Konvention zu erstatten. **Der Berichterstattungsrythmus wurde aber in den vergangenen Jahren von der Schweiz unverständlicherweise nicht eingehalten. Wir fordern, dass dieses beschämende Manko so rasch als möglich behoben wird.**
- Auch wenn es unter Jugendlichen zu Gewalttaten und anderen Gesetzesübertretungen kommt, halten wir fest, dass wir der Meinung sind, dass es sich dabei um Einzelfälle handelt. So sehr wir diese verurteilen, lehnen wir die teilweise einseitige Darstellung einer vermeintlich immer gewalttätigeren Jugend ab und **orientieren uns an der Kreativität, dem Engagement und dem Mut der allermeisten der jungen Menschen, die unsere Zukunft darstellen.**

Mit freundlichen Grüssen  
SP Schweiz



Christian Levrat  
Präsident SP Schweiz



Chantal Gahlinger  
Politische Fachsekretärin SP Schweiz